

schaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBI. S. 225) und arbeiten nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung. Die Bestimmungen über die volkseigenen Handelsbetriebe finden auf sie Anwendung.

(2) Die Großhandelsgesellschaften nutzen die von den konsumgenossenschaftlichen Gesellschaftern eingebrachten Grundmittel. Die Nutzung dieser Grundmittel erfolgt ausschließlich durch die Großhandelsgesellschaften. Verfügungen über diese Grundmittel — auch solche des Eigentümers — bedürfen der Zustimmung des zuständigen Rates des Bezirkes oder Kreises.

§ 4

(1) Die Großhandelsgesellschaften haben bei den Produktionsbetrieben und den Lieferanten von Importwaren durch Vertragsabschlüsse die Warenfonds ihres Handelsprogramms zu sichern und eine kontinuierliche und bedarfsgerechte Belieferung des Einzelhandels und der Großverbraucher durchzuführen.

(2) Die Großhandelsgesellschaften, welche mit Obst und Gemüse handeln, führen außerdem die Erfassung und den Einkauf von Obst und Gemüse durch.

*

§ 5

(1) Beim Ministerium für Handel und Versorgung ist aus Vertretern der Leitungen des Ministeriums für Handel und Versorgung, des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften, der Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß, von Räten der Bezirke und Kreise und von Großhandelsgesellschaften

unter Leitung des Ministers für Handel und Versorgung ein Handelspolitischer Rat zu bilden. Der Handelspolitische Rat ist ein beratendes Organ des Ministers für Handel und Versorgung in Fragen der Großhandelsgesellschaften und bei der Ausarbeitung und Verwirklichung der Grundsätze der Handelspolitik auf dem Gebiete des Großhandels mit Konsumgütern.

(2) Zur Verstärkung der Einflußnahme der Werk-tätigen des volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Einzelhandels sowie der Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß auf den Großhandel und zur Teilnahme an der Lenkung und Leitung werden bei den Großhandelsgesellschaften Handelsökonomische Räte gebildet

(3) Zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung können auch private Kommissionshändler als Mitglied der Handelsökonomischen Räte bestätigt werden.

(4) Die Handelsökonomischen Räte sind beratende und kontrollierende Organe. Für ihre Bildung sind die zuständigen Räte der Bezirke und Kreise verantwortlich.

§ 6

Die privaten Großhändler können auf der Grundlage des Prinzips der Freiwilligkeit durch entsprechende Vereinbarungen Beziehungen zu den Großhandelsgesellschaften eingehen. Diese Beziehungen können

- X. durch den Abschluß von Warenbereitstellungsverträgen mit den Großhandelsgesellschaften,
2. durch Aufnahme staatlicher Beteiligung,
3. durch ihren Beitritt in die Großhandelsgesellschaft als Gesellschafter

hergestellt werden.

§ 7

(1) Die Gesellschafter haben grundsätzlich die für ihre bisherige Großhandelstätigkeit genutzten Grund- und Umlaufmittel in dem Umfang in die Gesellschaft einzubringen, wie sie von ihr für die planmäßige Durchführung der Handelstätigkeit benötigt werden. Die Gesellschafter können abweichende Vereinbarungen treffen, soweit dies zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Weiterführung der konsumgenossenschaftlichen Handelstätigkeit notwendig ist.

(2) In Höhe der eingebrachten Grund- und Umlaufmittel werden die Gesellschaftsanteile der Gesellschafter begründet. Die von den Großhandelsgesellschaften gemäß § 9 Abs. 2 von den konsumgenossenschaftlichen Gesellschaftern übernommenen langfristigen Verbindlichkeiten sind hierbei abzusetzen. Konsumgenossenschaftliche Gesellschafter können ihren Gesellschaftsanteil anderen konsumgenossenschaftlichen Organisationen übertragen.

(3) Die eingebrachten Grundmittel werden zum Buchwert übernommen und bilden den Grundfonds der Gesellschaft.

(4) Mit Eigenmitteln finanzierte Grundmittel der konsumgenossenschaftlichen Gesellschafter bleiben diesen in der eingebrachten Höhe erhalten. Die Sicherung hat durch einen in das Grundbuch einzutragenden Vermerk „Grundfonds der Großhandelsgesellschaft...“ zu erfolgen.

(5) Die konsumgenossenschaftlichen Gesellschafter können bei Eigenbedarf auf ihren Antrag mit Zustimmung des zuständigen Rates des Bezirkes oder Kreises eingebrachte Grundmittel unter entsprechender Kürzung des Gesellschaftsanteiles zurückerhalten.

§ 8

(1) Die konsumgenossenschaftlichen Gesellschafter erhalten als Gewinnbeteiligung eine auf den effektiven an den konsumgenossenschaftlichen Einzelhandel getätigten Umsatz zum Einzelhandelsverkaufspreis bezogene Vergütung ausgezahlt. Dabei bildet der geplante Umsatz mit den Konsumgenossenschaften jedoch die Höchstgrenze.

(2) Der Prozentsatz ergibt sich aus der für jedes Planjahr neu zwischen dem Ministerium für Handel und Versorgung und dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen zu vereinbarenden wertmäßigen Höhe der Umsatzvergütung insgesamt und deren Aufteilung auf die Bezirke.

(3) Die Zahlung der Umsatzvergütung erfolgt unabhängig von der effektiv erwirtschafteten Höhe des geplanten Gewinnes der Großhandelsgesellschaft.

(4) Die Verteilung eines überplanmäßigen Gewinnes erfolgt im Verhältnis der Gesellschaftsanteile.

§ 9

(1) Die Großhandelsgesellschaften übernehmen die Ansprüche und Verpflichtungen der Großhandelskontore und der konsumgenossenschaftlichen Organe, die sich auf die Durchführung der Großhandelstätigkeit beziehen, in dem Umfang, der sich aus dem Gründungsvertrag ergibt. Vom Eintritt in Verträge haben die Großhandelsgesellschaften die Vertragspartner zu unterrichten.

(2) Die Großhandelsgesellschaften übernehmen die von den konsumgenossenschaftlichen Organen eingegangenen langfristigen Verbindlichkeiten für Grundmittel. Diese sind durch den Staatshaushalt abzulösen.